

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.101.624

Wien, am 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2026 unter der Nr. **4833/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

1. *Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter)?*
 - a. *Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis)?*
3. *Welche Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?*
 - a. *Auf welcher Basis wurden die Zulagen berechnet und ausbezahlt (Erlass, Behördenpraxis etc.)?*

Vorauszuschicken ist, dass es Aufgabe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes ist, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern (§ 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG, BGBl. Nr. 133/1967). Sie hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen und hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 25 PVG dürfen Personalvertreterinnen und Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden, und es darf ihnen bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen stand den freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern die Fortzahlung der laufenden Bezüge zu. Im Lichte des geltenden Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots folgte die Judikatur zum Personalvertretungsrecht – wie auch zu den vergleichbaren Bestimmungen des Arbeitsverfassungsrechts – dabei dem sogenannten Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Bezüge entsprachen demnach dem vor der Freistellung tatsächlich bezogenen, allenfalls als Durchschnitt zu ermittelnden Bezügen und umfassten Gehalt und Zulagen, sowie Nebengebühren wie z.B. Überstundenvergütungen und sonstige zustehende Vergütungen. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung auch ein fiktiver durchschnittlicher Karriereverlauf zu berücksichtigen, um einen Nachteil für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter durch die Freistellung im Einsatz für die Belegschaft auszuschließen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und der dargestellten Judikatur wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern der unterschiedlichen Bedienstetengruppen bisher alle vor der Freistellung zustehenden besoldungsrechtlichen Leistungen einschließlich etwa Überstundenvergütungen fortgezahlt sowie Abgeltungen fiktiver Laufbahnen, sei es durch eine fiktive höhere Einreihung nach bestimmten Zeiten oder in Form von Nebengebühren oder zusätzlichen Vergütungen, zuerkannt.

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Im Gegenzug fallen allfällige Nebengebühren mit der Dienstfreistellung weg. Der zugrunde liegenden pauschalierten Durchschnittsbetrachtung

ist es immanent, dass die nunmehrige Klarstellung der bereits bisher geltenden gesetzlichen Anforderungen bei einer individuellen Betrachtung im Einzelfall zu einer Besser- oder Schlechterstellung führen kann.

Zu den Fragen 2 und 4 bis 14:

2. *Wie viele freigestellte Personalvertreter: innen gibt es in Ihrem Ressort aktuell?
 - a. *Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?**
4. *Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen und Berufsgruppen.*
5. *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?
 - a. *Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.**
6. *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage?*
7. *Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für ganz oder teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?*
8. *Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 heuer ausbezahlten bzw. auszubehahlenden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?
 - a. *Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.**
9. *Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.
 - a. *Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?**
10. *Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort?*
11. *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)?*

12. *Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die (teilweise) freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?*
13. *Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort?*
14. *Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte Personalvertreter: innen durch die Dienstrechts-Novelle 2025 für Ihr Ressort?*

Im Bundeskanzleramt waren zum Anfragestichtag drei Bedienstete als Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter dienstfrei gestellt. In zwei Fällen handelt es sich um teilweise Dienstfreistellungen, in einem Fall beträgt die Dienstfreistellung 100%. Von einer darüber hinaus gehenden Beantwortung muss aufgrund der Rückführbarkeit auf konkrete Einzelpersonen aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

Dr. Christian Stocker

